Kantonsschulsportclub Wiedikon

Vereinsstatuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Schulleitung der Kantonsschule Wiedikon sowie von der Generalversammlung des KSC Wiedikon genehmigt und ersetzen die Statuten vom 14. Juni 2018.

Zürich, 22. Juni 2026

Für den KSC Wiedikon
Die Präsidentin: gez. Michelle Howald
Der Vizepräsident: gez. Roger Rübsam

Für die Kantonsschule Wiedikon
Der Rektor: gez. Urs Allenspach

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck
II. Mitgliedschaft
III. Rechte & Pflichten der Mitglieder
IV. Organe des Vereins
V. Der Vorstand
VI. Vertretungen, Verwaltung und Finanzen
VII. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Unter dem Namen Kantonsschulsportclub Wiedikon (abgekürzt KSC Wiedikon) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der KSC Wiedikon ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2
Der KSC Wiedikon fördert die Sportarten Basketball und Volleyball. Weitere Sportarten können durch Beschluss der Generalversammlung angegliedert werden. Der KSC Wiedikon ist selbsttragend.

Art. 3
Die verschiedenen Sportarten sind in Sektionen gruppiert. Jede Sektion gehört dem entsprechenden Fachverband an und unterstellt sich dadurch dessen Reglementen.

Art. 4
Der KSC Wiedikon ist Mitglied von Swiss Basketball und Swissvolley. Die Statuten und Reglemente von Swiss Basketball und Swissvolley, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den KSC Wiedikon und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 5
Als Mitglied von Swiss Basketball und Swissvolley unterstehen der Verein und seine Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

[1] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

[2] Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 6
Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 7
Aktivmitglieder sind Personen jeden Geschlechts und Alters.

Art. 8
Passivmitglied wird, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den Verein bereit erklärt.

Art. 9
Personen, die sich besonders um den Klub verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10
Dreiviertel der Aktivmitglieder sollen gegenwärtige oder ehemalige Schüler:innen oder Lehrpersonen einer Mittelschule des Kantons Zürich sein. Gegenwärtige Schüler:innen oder Lehrpersonen der Kantonsschule Wiedikon haben bei der Aufnahme in den Club Vorrang.

Art. 11
Über eine Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die zuständige Technische Kommission. Aufnahmegesuche haben schriftlich zu erfolgen. Aufnahmegesuche von Personen unter 18 Jahren müssen von deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Art. 12
Der Austritt aus dem Klub ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Den finanziellen Verpflichtungen ist für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich nachzukommen. Dieses dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 13
Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand auf Antrag der Technischen Kommission aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.

III. Rechte & Pflichten der Mitglieder

Art. 14
Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten mit ein.

Art. 15
Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der internationalen Verbände FIBA und FIVB sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 16
Jedes Mitglied ist gehalten, an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins und der Sektion teilzunehmen.

Art. 17
Sportliche Verpflichtungen (Offizielleneinsätze) sind Sache der Sektionen und deren zuständiger Technischen Kommission. Jedes Mitglied ist gehalten, an den offiziellen Pflichten der Sektionen teilzunehmen.

Art. 18
Jedes Ehren- und Aktivmitglied hat an General- und Sektionsversammlungen das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 19
Jedes Passivmitglied hat das Recht, an General- und Sektionsversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 20
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten Leistungen zu erbringen.

Art. 21
Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

IV. Organe des Vereins

Art. 22
Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Sektionsversammlung
- die Technische Kommission der Sektionen
- die Revisionsstelle

Art. 23
Die Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste hat spätestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 24
Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidiums und der Präsidien der Technischen Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge

- Wahl des Vereinspräsidiums
- Wahl des übrigen Vorstandes, ausgenommen die Präsidien der Technischen Kommissionen
- Wahl von zwei Rechnungsrevisor:innen und eines Ersatzes
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Art. 25
Die ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag einer Sektionsversammlung
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung mit Traktandenliste hat spätestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 26
Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, ansonsten sie das Recht auf Behandlung verlieren. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste erscheinen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 27
Für Beschlüsse und Wahlen ist an der Generalversammlung das absolute Mehr der Anwesenden massgebend, sofern es die Statuten nicht anders vorsehen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung sind Wahlen geheim durchzuführen.

Art. 28
Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.

Art. 29
Sektionsversammlungen
Die Sektionsversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- durch das Präsidium der Technischen Kommission
- auf Antrag von mindestens einem Fünftel der betreffenden stimmberechtigten Mitglieder

Art. 30
Die Technische Kommission (TK) Die setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- nach Bedarf weiteren Mitgliedern

Die Besetzung der TK-Ämter wird von jeder Sektion intern geregelt.

Art. 31
Aufgaben der Technischen Kommission sind:

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes
- technische Leitung des Trainings- und Wettkampfbetriebes

Art. 32
Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

V. Der Vorstand

Art. 33
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Präsidien der Technischen Kommissionen
- Kasse
- Aktuar:in
- Beisitz

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter sowie Sektionen möglichst ausgewogen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 möglichst nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre möglichst nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit im Präsidium erfolgt.

Art. 34
Der Vorstand wird einberufen durch das Präsidium oder bei dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium. Ebenso hat die Einberufung auf gemeinsamen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

Art. 35
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Führung der Kasse und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kontakt zur Kantonsschule Wiedikon
- Presse und Werbung für den Verein
- Kontrolle und Durchsetzung statutengemässer Vereinstätigkeit
- Koordinationsaufgaben zwischen den Sektionen
- Vertretung des Vereins in den entsprechenden Fachverbänden durch die Technische Kommission
- Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern

[1] Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

[2] Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

[3] Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses das Vizepräsidium

[4] Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

[5] Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert wie bspw. den Erlass des Mitgliederbeitrags haben.

Art. 36
Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

VI. Vertretungen, Verwaltung & Finanzen

Art. 37
Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte erfolgt immer mit Zeichnung des Präsidiums. Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte ohne finanzielle Verpflichtung führen alle Vorstandsmitglieder sowie zusätzlich das Vereinspräsidium. Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte mit finanziellen Verpflichtungen führen immer das Vereinspräsidium sowie zusätzlich entweder das Vizepräsidium, ein Präsidium der Technischen Kommissionen oder die Kasse.

Art. 38
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- dem Ertrag aus dem Vermögen (sc. Zinsertrag)
- den Spenden und Schenkungen
- den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
- den Subventionen und J+S-Beiträgen

Art. 39
Von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Weiter können einzelne Mitglieder per Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise vom Jahresbeitrag für das entsprechende Vereinsjahr befreit werden. Weiter können innerhalb der Sektionen Mitglieder per Sektionsbeschluss ganz oder teilweise vom Jahresbeitrag für das entsprechende Vereinsjahr befreit werden.

Art. 40
Der KSC Wiedikon unterhält nur eine Kasse und führt eine Vereinsrechnung mit Abschluss per 31. Mai.

Art. 41
Bei finanziellem Überschuss am Ende des Vereinsjahrs in einer Sektion gehen 25 Prozent des Überschusses an den Sockel des Gesamtvereins, falls der Gesamtverein einen Verlust verbucht. Über die restlichen 75 Prozent verfügen die Sektionen in jedem Fall frei. Schreibt der

Gesamtverein einen Gewinn, entfällt dieser Beitrag und die Sektionen verfügen über ihren gesamten Überschuss frei.

Art. 42
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Kantonsschule Wiedikon sowie die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder sind lediglich für den Jahresbeitrag haftbar.

Art. 43
Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisor:innen müssen volljährig und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie überprüfen die Vereinsrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt höchstens zwei Jahre am Stück.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 44
Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Abgeänderte Statuten bedürfen der Genehmigung der Schulleitung der Kantonsschule Wiedikon.

Art. 45
Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. An der Generalversammlung selbst bedarf es neun Zehntel der stimmberechtigt Anwesenden.

Art. 46
Bei einer allfälligen Auflösung geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Kantonsschule Wiedikon über.